

namentlich bei der Einkommensteuer entscheidende Vorteil einer Zerlegung des Reingewinnes durch Verteilung auf mehrere Köpfe und dadurch bedingte Vermeidung höherer Steuerklassen vorläufig noch nicht in dem Maße aus, wie es der Fall sein wird, wenn auch das dritte Kind Volljährigkeit erlangt hat. Bei der Gegenüberstellung der Steuerbelastung von Einzelfirma und Kommanditgesellschaft unter den vorstehenden Voraussetzungen ergibt sich nun folgendes Bild:

A) Dauernde Aufwendungen

I. Einkommensteuer

Der Komplementar erhält eine Vergütung von 10 000 RM. zuzüglich ein Fünftel vom Reingewinn, die vier Kommanditisten (Ehefrau und drei Kinder) je ein Fünftel vom Reingewinn.

a) Vergütung des Komplementars	10 000 RM.,
dazu Reingewinn des Komplementars ein Fünftel von 40 000 RM.	8 000 „
dazu Reingewinn von Ehefrau und minderjährigem Kinde zweimal je ein Fünftel von	
40 000 RM. = 2×8000 RM.	16 000 „
mithin steuerbares Einkommen	34 000 RM.,
davon Einkommensteuer	6 500 „
b) Gewinnanteil der zwei volljährigen Kinder als Kommandit. je ein Fünftel von 40 000 RM. = 8000 RM., davon 800 RM. Steuern $\times 2$ = Steuerbetrag 1600 RM.; insgesamt 6500 RM.	
+ 1600 RM.	8 100 „

Einkommensteuer gegenüber 11 500 RM. Einkommensteuer bei der Einzelfirma, mithin eine Steuerersparnis von fast $3\frac{1}{2}$ Tausend RM. jährlich.

II. Vermögensteuer und Industriebelastung

Das Geschäftsvermögen beträgt 150 000 RM.

a) Vermögensteuer. Die Kommanditgesellschaft wird ebenso wie die offene Handelsgesellschaft im neuen Vermögensteuerrecht als selbständiges Rechtssubjekt behandelt, so daß gegenüber dem jetzigen Zustand bei der Einzelfirma keine Veränderung eintritt. Bei 150 000 RM. Betriebsvermögen, das der Ertragsbesteuerung der Länder unterliegt, beträgt der Steuersatz nach § 7, Abs. 4, des Vermögensteuergesetzes 5 vom Tausend = 750 RM.

b) Aufbringung der Industriebelastung. Auch hier besteht kein Unterschied zwischen Einzelfirma und Kommanditgesellschaft, da der Aufbringung der für die Vermögensteuer festgestellte Einheitswert zugrunde gelegt wird. Der Satz ist für 1928 auf 8,5 vom Tausend festgesetzt, was einem Betrage von 1275 RM. entspricht.

III. Gewerbesteuer

Auch bei der Gewerbesteuer besteht, da es sich um eine Realsteuer handelt, die den Gewerbebetrieb als solchen trifft, kein Unterschied, ob dieser in der Form der Einzelfirma oder der Handelsgesellschaft betrieben wird. Dies kommt beispielsweise in § 7 des sächsischen Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit § 26 der Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1926 deutlich zum Ausdruck, wonach das Gewerbe mehrerer ebenso zu veranlagen ist, wie wenn es nur von einer Person betrieben würde. Die unmittelbare Belastung des Gewerbebetriebes gilt sowohl für die Gewerbeertragsteuer wie die Gewerkekapitalsteuer. Bezüge der Gesellschafter für die der Gesellschaft geleistete Tätigkeit sind nach dem sächsischen Gewerbesteuerrecht nicht abzugsfähig, gleichgültig ob die Dienste auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder eines besonderen Anstellungsvertrages geleistet werden.



Das romantische Okertal

Phot. Dr. Defner (Wernigerode)

Ebensowenig dürfen Zinsgutschriften für die Geschäftsanteile der Gesellschafter abgezogen werden. Somit ergibt sich nach sächsischem Steuerrecht folgendes Bild:

a) Die Kapitalabgabe beträgt bei einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital von 150 000 RM. 178,75 RM.

b) Die Ertragsabgabe beläuft sich bei einem Ertrag von 50 000 RM. auf 600 RM., mithin a und b zusammen insgesamt 778,75 RM. Gewerbesteuer.

Die sogenannte „Zange“ des § 11, Abs. 3, des sächsischen Gewerbesteuergesetzes — im preußischen Gewerbesteuerrecht unbekannt —, wonach sich die Ertragsabgabe erhöht, wenn der Ertrag ein bestimmtes Verhältnis zum Anlage- und Betriebskapital überschreitet, greift im vorliegenden Fall nicht Platz, weil der Ertrag 50 000 RM. nicht übersteigt.

Das preußische Gewerbesteuerrecht unterscheidet ebenfalls zwischen Ertragsabgabe und Kapitalabgabe, läßt jedoch an Stelle der letzteren nach Wahl der Gemeinden die Lohnsummensteuer zu. Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrag beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 2400 RM. des abgabepflichtigen Ertrages 1 %, für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 RM. des abgabepflichtigen Ertrages $1\frac{1}{2}$ %, für die weiteren Beträge 2 %. Der Steuersatz vom Gewerkekapital bewegt sich zwischen $\frac{1}{3}$ — $1\frac{1}{2}$ vom Tausend. Betriebe, deren Gewerkekapital 4800 RM. nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerkekapital befreit. Der Steuersatz nach der Lohnsumme beträgt 1 vom Tausend der Lohnsumme.

In Sachsen wie in Preußen treten zu diesen Beträgen noch Gemeindegzuschläge, die, in den einzelnen Gemeinden verschieden, jedoch in Sachsen 150 % nicht übersteigen dürfen. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten kann man die Steuerbelastung durch landes- und